

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesellschaft und der Erziehungsdirektion, sowie namentlich dank der Erhöhung des Staatsbeitrages war es möglich, den Lehrerinnenkurs 1930/31 erstmals auf ein ganzes Jahr auszudehnen. Die theoretisch-praktische Ausbildung konnte im Gegensatz zu früher ohne Hast erfolgen und wesentlich vertieft werden, sodaß alle Teilnehmerinnen — trotz der verschiedenen Vorbildung — annähernd in gleicher Weise ein sicheres Maß von Wissen und Können zu erlangen vermochten. Von großem Werte war es überdies, daß die methodische Ausbildung sich nun auf einer breiten Grundlage aufrichten ließ, denn die Lehrerinnen wurden den winterlichen Fortbildungskursen zugeteilt und hatten dort unter der Aufsicht der Hauptlehrerin selbst zu unterrichten. Was sie den Sommer hindurch und auch in der übrigen Zeit des Wintersemesters theoretisch-praktisch erarbeitet hatten, mußten sie in dieser Art hauswirtschaftlicher Übungsschule lehrend verwenden und erproben. Die Aufsichtskommission ist der Ansicht, daß der Jahreskurs in der geschilderten Form beizubehalten und mit den verfügbaren Kräften entsprechend auszubauen ist.

Auch im Aargau ist die Lehrerbildungsfrage akut. 1930 kam der Vorstand der Kantonalkonferenz, der durch Bezirksdelegierte erweitert worden war, zu nahezu einstimmigen Anträgen, wonach die Allgemeinbildung an der Mittelschule gemeinsam mit den andern Mittelschülern, die berufliche Ausbildung jedoch an einem Oberseminar stattfinden solle. Die Beratung der Postulate in den Behörden ist einstweilen zurückgestellt worden. Die Erziehungsdirektion wird die Angelegenheit zu geeigneter Zeit weiter verfolgen.

Kanton Thurgau.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwaltung der Schulfondationen und das Rechnungswesen der Schulgemeinden vom 7. Mai 1928.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 27. Januar 1931 überbindet in den §§ 12—16 der Schule wichtige Aufgaben. Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Schüler und Zöglinge, sowie das Lehr- und Pflegepersonal in Schulen, Pflege- und ähnlichen Anstalten einer ärztlichen Untersuchung und Beobachtung unterstellt werden. Zu diesem Zwecke hat jede Schulkonferenz einen Schularzt zu ernennen, der in allen schulhygienischen Fragen ihr Berater ist. Er hat die Untersuchung

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau in den Jahren 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

der Schüler beim Eintritt vorzunehmen und später periodisch zu wiederholen. Der Befund ist in Personalblätter einzutragen. Der Arzt hat während des Schuljahres mindestens einmal alle Schulklassen zu besuchen und die Schüler und das Lehrpersonal auf ihren Gesundheitszustand zu beobachten. Die Schulbehörden veranlassen die Entfernung tuberkuloseverdächtiger Schüler und treffen für sie die nötigen Versorgungsmaßnahmen. Das nämliche Verfahren wird tuberkulösen Lehrkräften gegenüber angewendet. Der Kantonsarzt hat den Ärzten und Schulbehörden im Auftrage des Sanitätsdepartementes genauere Vorschläge für die Einführung der Schularztinstitution übermittelt. Es handelt sich vorläufig um eine provisorische Regelung. Später, wenn Erfahrungen vorliegen, werden Änderungen und Ergänzungen notwendig sein. Bereits 1931/32 haben eine Anzahl von Gemeinden Schularztverträge abgeschlossen. An die Kosten des Schularztdienstes leistet der Bund Beiträge. — Was die Lehrer im besondern betrifft, so haben sie vor Übernahme einer neuen Lehrstelle sich auf Tuberkulose untersuchen zu lassen. Wenn sich Anzeichen dieser Krankheit ergeben, dürfen sie nicht angestellt werden. Lehrkräfte, die wegen Tuberkulose aus dem Schuldienst entlassen werden müssen, haben, sofern sie dadurch ohne Schuld in Not geraten, Anspruch auf angemessene Unterstützung durch Staat und Bund.

Primar- und Sekundarschule.

Gesetzgebung. Beschuß des Regierungsrates betreffend Erweiterung des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen, vom 8. März 1927. — Beschuß über versuchsweise bewilligten frühen Beginn des Arbeitsschulunterrichtes 1927.

In der Organisation der Arbeitsschule scheint sich eine bedeutsame Änderung anbahnen zu wollen. Gestützt auf die Motion Eggmann vom 7. April 1927, die eine Teilrevision des Unterrichtes in dem Sinne verlangt, daß den thurgauischen Schulgemeinden gestattet werden soll, die Arbeitsschulpflicht für Mädchen auf das dritte Schuljahr anzusetzen, damit sie mit der Entlassung aus der achtklassigen Primarschule erfüllt sei, und in Genehmigung einer im gleichen Sinne lautenden Eingabe einiger Schulvorsteher-schaften wurde einer beschränkten Anzahl von Gemeinden mit acht vollen Schuljahren auf Zusehen hin erlaubt, den Mädchen-handarbeitsunterricht schon mit dem dritten Schuljahr zu beginnen. In Primarlehrerinnenkreisen und von seiten der thurgauischen Frauenvereine wird allerdings die entgegengesetzte Tendenz verfolgt, das neunte Schuljahr nicht zu beseitigen, sondern zu vertiefter Ausbildung der Mädchen in Hauswirtschaft zu verwenden. Eine freiwillige Hauswirtschaftsklasse im neunten Schuljahr ist inzwischen in Frauenfeld errichtet worden (im Frühjahr 1930). — Seit 1927/28 wird der Hauswirtschaftsunterricht an Primar- und Sekundarschulen auch durch den Kanton subventioniert.

Die Primarschulorganisation mit acht vollen Schuljahren war 1931/32 in 91 Gemeinden durchgeführt. Damit haben mehr als die Hälfte der Schulgemeinden ihre Primarschule in der genannten Weise ausgebaut.

Die Schulgemeinde Arbon hat im Frühjahr 1930 eine Hilfsklasse für schwächere Schüler eingerichtet.

Schriftfrage. Die Zahl der Schulen, in denen die Basler- oder Hulligerschrift im Gebrauche steht, hat seit 1930/31 zugenommen. Manche Lehrer, die der neuen Schrift anfänglich mißtrauisch gegenüberstanden, sind eifrige Anhänger geworden. Die Sektion Thurgau der Schweizerischen Werkgemeinschaft für Schrifterneuerung gibt den Interessenten Gelegenheit, sich mit der Basler Schreibmethode in Kursen vertraut zu machen. Andere Lehrer dagegen halten an der früheren thurgauischen Lateinschrift mit vereinfachten Formen fest. Einig scheint man darin zu sein, daß nur noch die lateinische Schrift eingehend gepflegt und die deutsche nur noch zu dem Zwecke geübt werden solle, daß deutsch geschriebene Briefe gelesen werden können.

Kantonsschule in Frauenfeld.

Gesetzgebung. Lehrplan des Gymnasiums der thurgauischen Kantonsschule, vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1927. — Reglement für die Maturitätsprüfung vom Januar 1928. — Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium vom 16. September 1929. — Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung (Oberrealschule) vom 16. September 1929.

Durch Zuschrift des eidgenössischen Departementes des Innern vom 13. August 1927 erhielt das Erziehungsdepartement die Mitteilung, daß die Organisation, der Lehrplan und das Maturitätsreglement des Gymnasiums und der technischen Abteilung gemäß den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung der Maturitätsausweise durch den schweizerischen Bundesrat genehmigt seien. Damit sind die 1926 von der Abordnung der eidgenössischen Maturitätskommission geforderten Änderungen perfekt geworden. Die Maturitätsreglemente haben im Verlaufe des Schuljahres 1929/30 ihre endgültige Fassung erhalten.

Am 9. Januar 1930 wurde die neue Sternwarte mit einer bescheidenen Feier eingeweiht.

Seminar Kreuzlingen.

Um eine noch bestehende Lücke im Handarbeitsunterricht auszufüllen und um zugleich den Wünschen vieler Schüler entgegenzukommen, wurde im Schuljahr 1927/28 für die dritte Klasse ein fakultativer Kurs in Metallbearbeitung durchgeführt. Die Seminaristen werden nun in vier Jahreskursen sowohl für den

94 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Unterricht in den einzelnen Zweigen der Knabenhandarbeit als auch in kombinierten Kursen vorbereitet.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Reglement für die Prüfung der Bewerber um das Sekundarlehrerpatent vom 27. Mai 1930. — Wegleitung für das Studium thurgauischer Sekundarlehreramtskandidaten vom 30. Mai 1930. — Regulativ über die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule und am Seminar vom 18. Oktober 1929.

Das Prüfungsreglement für die Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent vom Jahre 1913 hatte sich schon seit langerer Zeit als revisionsbedürftig erwiesen. Das neue Reglement reduziert die Zahl der Prüfungsfächer.

Projekte.

Der Kanton Thurgau bereitet ein neues Schulgesetz vor, in dem vor allem Änderungen im Fortbildungsschulwesen vorgesehen sind. An Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule, die ohnehin dem Untergang geweiht ist, soll die Berufsschule treten. Auch die Mädchen sollen in das Obligatorium der Fortbildungsschule einbezogen werden. Neu ist die Schaffung von Fortbildungsschulbezirken nach verkehrsgeographischen Rücksichten, damit jeder Schüler in erreichbarer Nähe die Gelegenheit zu bestmöglicher beruflicher Ausbildung finde. Der Entwurf sieht ferner zahlreiche Fürsorgebestimmungen vor.

Kanton Tessin.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Decreto legislativo circa istituzione di una Cassa d'Assicurazione sulla responsabilità civile e sugli infortuni scolastici (del 13 dicembre 1927). — Regolamento di applicazione della legge 13 dicembre 1927 circa l'assicurazione sulla responsabilità civile e gli infortuni scolastici (del 21 dicembre 1928). — Decreto esecutivo circa riordinamento degli uffici presso il Dipartimento della Pubblica Educazione (del 28 dicembre 1928). — Decreto esecutivo a complemento del regolamento 21 dicembre 1928 di applicazione della legge circa l'assicurazione scolastica (del 30 settembre 1929). — Decreto legislativo accordante diversi crediti per l'anno scolastico 1930-1931 (del 3 novembre 1930). — Decreto legislativo circa credito per l'aumento del numero degli ispettori scolastici da 4 a 6 (del 3 novembre 1930). — Decreto esecutivo circa gli ispettori e i circondari scolastici (del 23 giugno 1931). — Decreto esecutivo circa creazione di un Fondo medico scolastico (del 17 ottobre 1932).

Organisatorisches. Bis 1930 verzeichnen die Departementsberichte eine andauernde Verminderung der Schülerzahl für alle Schulstufen. Von diesem Zeitpunkt an setzt wieder ein langsamer Aufstieg ein.

¹⁾ Rendiconti del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 e 1932.